

8. Ausgabe September 2000



Mag. Gerald Pilz

Abschied vom Investitionsfreibetrag

Unter der lapidaren Überschrift „Auslaufen des Investitionsfreibetrages“ wird in der nunmehr brandaktuell vorliegenden Regierungsvorlage zum Steuerreformpaket 2001 der Investitionsfreibetrag Grabe getragen. Bis zum Vorliegen eines offiziellen Entwurfs eines Gesetzestextes konnte ich die Streichung des IFB gar nicht glauben, denn in den 90iger Jahren ist noch im Vorfeld jeder Steuerreform von der Streichung des IFB die Rede gewesen. Man konnte sich von dieser für investitionsintensive Branchen wichtigen Investitionsförderung nie richtig verabschieden. Im Jahr 1993 hat man noch aus konjunkturpolitischen Gründen, um eben Investitionen anzuregen, den IFB für ein Jahr auf bis zu 30% der Herstellungs- oder Anschaffungskosten erhöht.

Nach den ersten vorliegenden Detailinformationen kann ein IFB nur mehr von **Investitionen** geltend gemacht werden, die vor dem **15. Dezember 2000** anfallen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf unsere detaillierten Ausführungen zum IFB auf Seite 2 dieses Kanzlei-Journals hinweisen. Bei Unklarheiten ersuchen wir Sie sich mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen, wir beraten Sie gerne.

Trotz des derzeit geringen IFB's von 6% bzw. 9% ist die gänzliche Streichung meiner Ansicht nach eine Maßnahme die sicherlich keine positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Auch die bestehende Hochkonjunkturphase hat einmal ihr Ende. Jede Regierung hätte sich bei der absolut notwendigen Budgetsanierung leichter getan, wenn die für den Einzelnen kaum spürbaren, aber in der Summe gewaltigen, Steuergeschenke zur Nationalratswahl 1999 unterblieben wären, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

Sozialversicherung aktuell

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

1. Neben der Krankenscheingebühr hat man nun eine **Ambulanzgebühr** erfunden. Pro Ambulanzbesuch sind ab 1.1.2001 ATS 150,- mit und ATS 250,- ohne ärztliche Überweisung fällig. Maximal ATS 1.000,- im Kalenderjahr. Die Einhebung findet einmal jährlich statt. In verschiedenen Fällen gibt es Ausnahmen.
2. Die **Rezeptgebühr** ist zwar nicht neu, sie schraubt sich jedoch von bisher ATS 45,- auf ATS 55,- und wird weiterhin jährlich angepasst. Dies entspricht einer Erhöhung von über 20%.
3. Erhöhung des Antrittsalters für die **vorzeitige Alterspension** wegen langer Versicherungsdauer bzw. bei Arbeitslosigkeit von 55 auf 56,5 Jahre bei Frauen und von 60 auf 61,5 Jahre bei Männern. Übergangsregelungen und „Härteklauseln“ sollen den (Pensions-) Schock der betroffenen Österreicher lindern helfen.
4. Die **Abschläge bei Pensionsantritt** vor dem Regelpensionsalter (60/65) werden ab 1.10.2000 erhöht.
5. Die Pension bei **Pensionsantritt** nach dem **Regelpensionsalter** beträgt bis zu 90 % der Bemessungsgrundlage (statt bisher 80 %).
6. Die **Ruhensbestimmungen** für Alterspensionisten mit weniger als 420 Beitragsmonaten entfallen mit 30.9.2000. Das heißt, dass es keine Einschränkungen mehr für „Dazuverdienste“ gibt.
7. Die **Witwen/Witwerpensionen** werden künftig neu berechnet und liegen zukünftig zwischen 60% und Null.
8. **Geringfügig tätige Gewerbetreibende** (jährlicher Umsatz kleiner als ATS 360.000,-, Gewinn kleiner als ca. ATS 47.000,-) können sich auch dann von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen (Antrag!), wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
9. Der **Unfallversicherungsbeitrag für Lehrlinge** im 1. Lehrjahr entfällt bis 31.12.2003.



Mag. Peter Rath

Sparpaket 2001

Unter dem Titel „Konsolidierung durch Steuergerechtigkeit“, hat die österreichische Bundesregierung ein Paket von geplanten steuerlichen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung vorgelegt, das für den Fiskus Mehreinnahmen von fast 30 Milliarden Schilling pro Jahr bringen soll. Da viele Details der geplanten Maßnahmen noch nicht endgültig feststehen, ersuchen wir Sie dieses Schreiben als **Vorabinformation** zu verstehen, um Ihnen, wenn möglich, ein rechtzeitiges Gegensteuern zu ermöglichen. Wenn die Maßnahmen definitiv am Tisch liegen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Soweit uns bekannt ist, sollen die im folgenden erläuterten Maßnahmen ab dem Jahr 2001 in Kraft treten. Die Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung sollen, abgesehen von der Streichung des Investitionsfreibetrages, voraussichtlich auch schon für „abweichende“ Wirtschaftsjahre 2000/2001 gelten. Die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

1. Unternehmensbesteuerung

▪ Investitionsfreibetrag

Der Investitionsfreibetrag von derzeit 6 % bzw. 9 % der Investitionssumme eines Wirtschaftsjahres soll für Investitionen nach dem 14.12.2000 (unabhängig vom Bilanzstichtag) ersatzlos abgeschafft werden. Der erst mit der Steuerreform 2000 eingeführte Bildungsfreibetrag von 9 % der Aus- und Fortbildungsaufwendungen bleibt aber bestehen.

Tipp: Wer nach dem 14.12.2000 Investitionen plant, sollte sie (zwecks letztmaliger Inanspruchnahmemöglichkeit des IFB) noch vorziehen. Weiters wird es sinnvoll sein, bei Herstellungsverfahren die über

diesen Zeitpunkt hinaus andauern und bei denen die IFB-Beanspruchung ursprünglich erst im Jahr der Fertigstellung beabsichtigt war, den Freibetrag jedenfalls schon von den Teilerstellungskosten auszunutzen oder überhaupt die Fertigstellung noch bis zum 14.12.2000 zu betreiben.

Anknüpfungspunkt für den IFB-Anspruch ist bei erworbenen Gütern jedenfalls die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, was im Regelfall mit der Lieferung, im Übrigen aber auch mit einer anderweitigen „Inbesitznahme“ dokumentiert werden kann. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung auch die Vereinbarung eines Übergangszeitpunktes der „Preisgefahr“ als Anschaffungszeitpunkt zugelassen.

▪ Einschränkung von Rückstellungen

Alle steuerlich nicht gesondert geregelten Rückstellungen (das sind praktisch alle Rückstellungen mit Ausnahme der Abfertigungsrückstellung, Pensionsrückstellung und Jubiläumsgeldrückstellung) sollen in Hinkunft nur mehr mit 80% steuerwirksam sein. Auch 20 % der „Altrückstellungen“ aus dem Jahresabschluss 2000 sollen nachversteuert werden, allerdings verteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren.

▪ Verlängerung Gebäudeabschreibung

Die Abschreibungsdauer von Betriebsgebäuden soll von derzeit 25 Jahren auf 33 1/3 Jahre verlängert werden. Auch bei Altgebäuden ist eine entsprechende Verlängerung der Restabschreibungsdauer vorgesehen.

▪ Begrenzung von Verlustvorträgen

Ab dem Jahr 2001 sollen Verlustvorträge jährlich nur mehr bis zu einer Höhe von 75 % des Gewinnes gegenverrechnet werden dürfen, 25 % des Jahresgewinnes müssen jedenfalls mindestens steuerpflichtig bleiben. Die solcher Art unwirksamen Verlust-Teilbeträge gehen aber nicht verloren, sondern werden eben in die Zukunft verschoben.

Tipp: Wer über ausreichende Verlustvorträge verfügt, sollte diese – z.B. durch Vorziehen von Erträgen in das Jahr 2000 bzw. durch Verschieben von Aufwendungen in das Jahr 2001 – heuer noch kräftig und ohne Einschränkungen ausnutzen. Über die sich durch diese geplante Maßnahme im Bereich der Einzelunternehmen und Personengesellschaften ergebenden steuerlichen Gestaltungsspielräume werden wir Sie im persönlichen Gespräch noch eingehend beraten.

▪ Einhebung der Kfz-Steuer für Lkw

Als Vorstufe für die Einführung des „Road-Pricings“ soll die Kfz-Steuer für Lkw, genauer ausgeführt der derzeitige Steuersatz pro Lkw – Tonne, angehoben werden.

▪ Anspruchsverzinsung

Unter Anspruchsverzinsung ist die geplante Verzinsung von Steuernachzahlungen zu verstehen.

In vielen Fällen kommt es bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu einer Nachzahlung. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen den Vorauszahlungen und den tatsächlichen Vorschreibungen. Je später diese Differenz vorgeschrieben wird, desto länger hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, seine Steuernachzahlung verzinslich anzulegen. Zur Vermeidung der bewusst verzögerten Abgabe von Steuererklärungen soll daher eine sogenannte Anspruchsverzinsung eingeführt und für die Steuernachzahlungen Zinsen verlangt werden und zwar ab dem Tag, nach dem gesetzlichen Steuerabgabetermin (das ist der 1.4. des Folgejahres).

Sollte sich bei der Veranlagung eine Steuergutschrift ergeben, kommt es auch zu einer „positiven Verzinsung“ dieser Steuergutschriften. Die Verzinsung von Steuernachzahlungen soll man dadurch verhindern können, dass man vor Bescheidvorschreibung Abschlagszahlungen auf die künftig zu erwartenden Steuernachzahlungen entrichtet. Übrigens soll die Verzinsung auch Nachzahlung und Gutschriften betreffen, die sich im Zuge einer Betriebsprüfung ergeben.

2. Steuerverschärfung bei Lohn- und Einkommensteuer

▪ Absetzbeträge

Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem Einkommensteuertarif. Von der sich daraus ergebenden Steuer werden Absetzbeträge abgezogen. Es gibt unter anderem den allgemeinen Absetzbetrag von ATS 12.200,- pro Jahr, den Arbeitnehmerabsetzbetrag von ATS 1.500,- jährlich und den Pensionistenabsetzbetrag von ATS 5.500,- jährlich. Der allgemeine Absetzbetrag nimmt schon derzeit mit steigendem Einkommen ab.

Neu eingeführt werden soll, dass

- der allen Steuerpflichtigen zustehende allgemeine Absetzbetrag bei höheren

Einkommen weitgehend wegfallen wird. Der Absetzbetrag soll durch neue Einschleifregelungen zwischen einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. ATS 30.000,- bis ATS 49.000,- auf Null reduziert werden,

- der Pensionistenabsetzbetrag nunmehr ebenfalls ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ATS 20.000,- durch eine Einschleifregelung reduziert wird und ab ca. ATS 26.000,- brutto monatlich zur Gänze wegfällt,
- der Arbeitnehmerabsetzbetrag im Ausmaß von ATS 750,- aus der laufenden Besteuerung ausscheidet und für einen Pensionsvorsorgebonus gewidmet wird (wer den Bonus durch die ab dem Jahr 2000 eingeführte steuerlich geförderte Pensionsvorsorge nützt, wird somit keinen Nachteil haben).

▪ Abzugsbesteuerung für Aufsichtsräte, Vortragende, Funktionäre, Schriftsteller, Künstler etc.

Zur Verhinderung angeblicher „Steuervermeidungen“ soll von den für an Aufsichtsräte, Funktionäre, Vortragende, Schriftsteller, Künstler usw. ausbezahlten Honoraren eine Abzugsteuer in Höhe von 20 % des Honorarbetrages eingeführt werden. Die Auftraggeber dieser Personengruppen haben diese Abzugsteuer einzubehalten, sofern es sich bei den Auftraggebern um Unternehmer handelt. Die Honorare sind aber trotz Abzugsteuer wie bisher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die bereits bezahlte Abzugsteuer wird in weiterer Folge auf die Einkommensteuer angerechnet. Ergibt sich dabei - wegen des bei der Veranlagung berücksichtigten Abzugs von Betriebsausgaben oder Werbungskosten – eine geringere Steuerbelastung, wird die Abzugsteuer (teilweise) rückerstattet.

▪ Normalbesteuerung von Nach- und Vergleichszahlungen

Werden Bezüge, die im laufenden Kalenderjahr nicht mehr abgerechnet werden konnten, im Folgejahr nachgezahlt, sind diese derzeit nicht mit dem vollen Steuersatz im Jahr der Auszahlung oder des Vorjahres zu versteuern, sondern mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz. Das ist der Durchschnittssteuersatz des Bezugsjahres. Dies ist deshalb nicht gerecht, weil der nachgezahlte Betrag, wäre er im „richtigen“ Jahr bezahlt worden, auch nicht mit einem Durchschnittssteuersatz, sondern mit dem vollen Steuersatz (Grenzsteuersatz) zu erfassen wäre. Aus diesem Grund sollen in Hinkunft Nachzahlungen mit dem vollen Steuersatz besteuert werden.

Werden Bezüge für mehrere Jahre nachgezahlt, erfolgt die Besteuerung derzeit ebenfalls nach dem Belastungsprozentsatz (also Durchschnittssteuersatz). Dieser wird aus dem Jahr errechnet, in dem vom betreffenden Arbeitgeber letztmalig ganzjährig Bezüge gezahlt wurden. Künftig soll auf Antrag eine Verteilung dieser Nachzahlungen auf die 3 letzten Kalenderjahre erfolgen. Damit wird einerseits eine Progressionsspitze aus der Zusammenballung der Einkünfte für mehrere Jahre vermieden und andererseits so besteuert, wie es bei einer „richtigen“ laufenden Auszahlung des Nachzahlungsbetrages wäre.

Weiters sollen auch anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses ausbezahlte Urlaubsschädigungen bzw. Urlaubsabfindungen, die bisher zumindest teilweise nur mit 6 % besteuert wurden, ab 2001 der vollen Steuerprogression unterliegen.

Offen ist noch, ob es auch Änderungen bei der begünstigten Besteuerung von Pensionsabfindungen geben wird.

Tipp: Bei ohnedies geplanter Beendigung von Dienstverhältnissen sollte die Auszahlung der genannten „derzeit noch begünstigten“ Beträge nach Möglichkeit in das Jahr 2000 vorgezogen werden. Unsere Sachbearbeiter der Personalverrechnungsabteilungen informieren Sie gerne.

3. Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Einheitswerte des Grundvermögens entsprechen derzeit nur einem Bruchteil der Verkehrswerte. Geplant ist, dass bei der Übertragung von Liegenschaften die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom zwei- bis dreifachen des bisherigen Einheitswertes berechnet wird. Möglicherweise wird auch der Abzug von Schulden bei Liegenschaften eingeschränkt.

Tipp: Wer Liegenschaften noch steuergünstig auf Nachkommen übertragen will, sollte dies im Wege einer Schenkung noch im Jahr 2000 abwickeln (günstigste Lösung ist meist die Übertragung in Form einer gemischten Schenkung, nämlich durch Verkauf zum Einheitswert).

4. Sonstige Budgetsanierungsmaßnahmen

Unter den sonstigen geplanten Maßnahmen ist die bereits in den Medien viel diskutierte höhere

Besteuerung von **Privatstiftungen** zu erwähnen. Zum einen soll die für die Übertragung von Vermögen auf die Stiftung anfallende begünstigte Erbschafts- und Schenkungssteuer von derzeit 2,5 % auf 5 % angehoben werden. Zum anderen sollen wie bisher im Rahmen einer Stiftung steuerfrei erzielte Kapitalerträge (in- und ausländische Zinsen- und Dividendenerträge, Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) ab dem Jahr 2001 mit dem halben Kapitalertragsteuersatz von 12,5 % „vorweg“ besteuert werden. Diese „Vorwegsteuer“ wird in der Folge wie eine Vorauszahlung auf die 25%ige KESt angerechnet, die für Zuwendungen der Stiftung in weiterer Folge an die Begünstigten anfällt.

Auch die bislang, wie international üblich, in Österreich nicht besteuerten Zinsen aus inländischen **Bankguthaben, Sparbüchern und Wertpapierdepots von Ausländern** sollen ab dem Jahr 2001 einheitlich der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Als zwar nicht im Rahmen der Budgetsanierung geplante Änderung, jedoch da eine Steuerentlastung erwähnenswert, soll auch die **Getränksteuer auf nichtalkoholische Getränke** und auf Speiseeis ab dem 1. Jänner 2001 gänzlich abgeschafft werden.

Personalverrechnung aktuell

Die Änderungen im Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 sind ein wesentlicher Schritt zur Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der Arbeiter und Angestellten. Darüber hinaus kommt es durch die Urlaubsaliquotierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und durch den Entfall der Postensuchtage bei Selbstkündigung zu einer Entlastung der Arbeitgeber. Die wichtigsten Änderungen werden folgend kurz beschrieben. Unsere Personalverrechnungsabteilungen stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

▪ Krankenstand Arbeiter

Die 14-tägige Wartefrist bei Neueintritt entfällt. Der Entgeltfortzahlungsanspruch wird auf die für Angestellte gültige Dauer verlängert und beträgt nunmehr in den ersten fünf Dienstjahren 6 Wochen, nach fünf Dienstjahren 8 Wochen, nach 15 Dienstjahren 10 Wochen und nach 25 Dienstjahren 12 Wochen. Durch jeweils weitere 4 Wochen wird das halbe Entgelt fortgezahlt. Für die Ausschöpfung

dieses Gesamtanspruches werden alle Krankheiten und privaten Unglücksfälle innerhalb eines Arbeitsjahres zusammengezählt. Die Regelung tritt am 1.1.2001 in Kraft und gilt für Arbeitsverhinderungen, die in Arbeitsjahren eintreten, welche nach dem 31.12.2000 beginnen.

Der Entgeltfortzahlungsfonds wird aufgelöst. Dies bedeutet, dass ab Oktober 2000 keine Entgeltfortzahlungsbeiträge mehr zu entrichten sind (Senkung der Lohnnebenkosten um 2,1 %) und dass für Dienstverhinderungen, die nach dem 30. September 2000 eintreten, kein Anspruch auf Erstattung mehr besteht. Die Lohnkosten im Krankheitsfall eines Arbeiters gehen künftig für die oben genannte Dauer des Fortzahlungsanspruchs – wie bisher schon bei den Angestellten – voll zu Lasten des Arbeitgebers. Sämtliche Erstattungsanträge für Dienstverhinderungen bis 30. September 2000 müssen bei sonstigem Verlust bis 31. Dezember 2000 geltend gemacht werden! Unsere MitarbeiterInnen in der Lohnverrechnung ersuchen daher um prompte Übermittlung der entsprechenden Krankenstandsbestätigungen.

▪ **Urlaubsaliquotierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses**

Statt der bisherigen Regelungen über Urlaubentschädigung und Urlaubsabfindung, abhängig von der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses, gibt es ab dem Urlaubsjahr, das im Kalenderjahr 2001 beginnt, eine einheitliche aliquote Ersatzleistung. Somit wird der Urlaub in jedem Fall der Auflösung für das laufende Urlaubsjahr aliquot berechnet. Bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt gebührt weiterhin überhaupt keine Ersatzleistung.

▪ **Postensuchtage nur mehr bei Arbeitgeberkündigung**

Der Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist zur Postensuche (ein Arbeitstag pro Woche) besteht ab 1. Jänner 2001 ausdrücklich nur mehr bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

▪ **Änderungen im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**

Ab 1. Jänner 2001 wird die Anwartschaftszeit für einen vollen Urlaubsanspruch von 46 auf 47 Wochen erhöht. Gleichzeitig entsteht nach 26 Anwartschaftswochen ein aliquoter Urlaubsanspruch im halben Ausmaß, der schon während der Anwartschaftsperiode konsumiert werden kann.

▪ **Arbeitsmarktförderungsgesetz:**

Jede Kündigung eines über 50-jährigen Mitarbeiters, der mindestens 6 Monate im Betrieb beschäftigt war, ist spätestens am Tag der Kündigung dem AMS schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Verständigungspflicht erhöht sich der Malus um 30%.

Steuerrecht aktuell

Sonderthema: Aktuelle Entwicklungen beim Kfz-Leasing

Seit dem Sparpaket 1996 besteht für Pkw und Kombi eine steuerliche Mindestabschreibungsdauer von 8 Jahren. Gleichzeitig wurde für Leasing-Fälle ein sogenannter Aktivposten eingeführt. Damit wurde erreicht, dass geleaste Pkw's und „normal“ gekaufte Pkw's zu gleichen Abschreibungsquoten führen.

Dieser Aktivposten ist in den Fällen des Finanzierungsleasings, das sind jene Fälle in denen eine Amortisation der Anschaffungskosten des Kfz konkret in die Leasingrate einkalkuliert ist zu bilden und soll den in jeder Leasingrate enthaltenen Aufwand des Leasingnehmers mit jenem Betrag begrenzen, der einer Abschreibung auf Grundlage der Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren entspricht.

Ein Aktivposten ist jedoch nicht zu bilden, wenn es sich um sogenanntes Operating-Leasing handelt. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde nunmehr erlassmäßig geregelt, dass unter Operating-Leasing eine Gebrauchsüberlassung zu verstehen ist, die gegenüber der Finanzierung der Anschaffungskosten des Kfz in den Vordergrund tritt. Folgende Merkmale muss ein Leasingvertrag aufweisen, um als Operating Leasing im Sinne des BMF zu gelten:

- Ein Restwert darf weder vereinbart noch dem Leasingnehmer bekannt sein.
- Kein Andienungsrecht des Leasinggebers.
- Eine allfällige Kaufoption darf nur zum Marktpreis ausgeübt werden.
- Der Leasinggeber muss die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung tragen.

Unter Andienungsrecht des Leasinggebers ist das zum Ablauf des Leasingvertrages dem Leasinggeber zustehende Recht, dem Leasingnehmer das Kfz zu dem noch nicht amortisierten Restwert „anzudienen“, zu verstehen. In diesem Fall wäre der

Leasingnehmer zum Kauf verpflichtet, hat jedoch nicht das Recht das Kfz zu erwerben.

Sämtliche größeren Kfz-Hersteller bieten nun diese Art der Kfz-Miete auf Zeit an. Für Sie als Leasingnehmer gilt jedoch zu bedenken, dass die Leasinggeber in diesen Fällen das wirtschaftliche Verwertungsrisiko des Kfz in die Leasingrate einkalkuliert haben und diese Form des Kfz-Leasing zwar zu höheren steuerlich zulässigen Aufwendungen, in den meisten Fällen jedoch aber auch zu tatsächlich höheren Kosten führt. Bitte bedenken Sie, dass der steuerliche Vorteil geldmäßig im besten Falle 50 % der höheren Kosten beträgt.

Sollten Sie die Anschaffung von neuen Firmen-Pkw's planen, so beraten wir Sie gerne über die Vorteilhaftigkeit von Finanzierungsleasing, Operatingleasing oder Kauf.

Zinssatz aktuell

Wie den Medien zu entnehmen war, hat die Europäische Zentralbank (EZB) in Frankfurt im 3. Quartal 2000 den Leitzinssatz zuerst von 4% auf 4,5% und nunmehr auf 4,75% erhöht. Die Banken haben daher in der letzten Zeit die nicht gebundenen Zinssätze entsprechend der allgemeinen Verteuerung des Geldmarktes angehoben. Diese Anhebung ist unter anderem auf die Kursentwicklung der Leitwährungen (Dollar, Yen) zurückzuführen.

Während beim Bürges-Zinssatz, per 1. Oktober keine Veränderung nach oben eintreten wird (es bleibt bei 6%), dürfte bei Betriebsmittel- und Abstattungskrediten ein weiterer Aufwärtstrend anhalten.

Zu Fremdwährungskrediten wäre anzumerken, dass beim Schweizer Franken ein Neueinstieg nicht zu empfehlen ist (der Zinsabstand zu einer Schillingfinanzierung ist zu gering und wiegt das Währungsrisiko nicht auf). Beim japanischen Yen bietet sich zwar aufgrund der derzeitigen hohen Bewertung eine an sich günstige Einstiegsmöglichkeit, jedoch bleiben erhebliche Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich des Kursrisikos weiterhin bestehen. Entsprechende Vorsicht ist daher angebracht.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Oktober 2000)

Top-Zinssatz*): 6,00 % - 6,5 %
Guter Zinssatz: 6,5 % - 7 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellunggebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Oktober 2000)

Schilling Kredite*): 6 % - 6,25 %
Schweizer Franken*): 4,5 % - 5,0 %
Japanischer Yen*): 1,75 % - 2,0 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

▪ MitarbeiterInnen persönlich

Herr Martin Tandl und Herr Emmerich Kapper haben die Prüfung zum Bilanzbuchhalter mit sehr gutem Erfolg abgelegt. Frau Daniela Timischl hat die Lohnverrechnerprüfung erfolgreich bestanden und ist damit geprüfte Personalverrechnerin. Wir gratulieren unseren Mitarbeitern (alle Büro Gleisdorf) herzlich.

▪ Parkplatz Gleisdorf

Der Parkplatzumbau wurde pünktlich Ende Juli 2000 fertiggestellt. Sie können nunmehr unsere Kundenparkplätze direkt vor dem Bürogebäude nutzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass ausschließlich die rund 30 Parkplätze direkt vor unserem Bürogebäude gebührenfrei sind. Die Parkplätze vor der Firma Stranzl sind öffentliche Parkplätze und damit gebührenpflichtig. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Parkplätze auch außerhalb unserer Öffnungszeiten (zB Samstag) gebührenfrei (!) für Ihre sonstigen Erledigungen in Gleisdorf zur Verfügung.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at